

KODIERUNG UND VERGÜTUNG IN DER STATIONÄREN VERSORGUNG 2019



INTRAOPERATIVE NAVIGATION UND BILDGEBUNG MIT O-arm® UND StealthStation™

Die Kodierung der bildgebenden Diagnostik (OPS-Katalog Kapitel 3) und der Navigation (OPS-Katalog Kapitel 5) ist unerlässlich.

Mit der OPS Version 2018 muss neuerdings auf der **fünften Stelle** die **Art der Navigation** spezifiziert werden. Unterschieden werden radiologische, **elektromagnetische**, sonographische, **optische** und sonstige Systeme.



Prozedur OPS	Beschreibung
5-988.3	Anwendung eines Navigationssystems: Optisch
3-997	Computertechnische Bildfusion verschiedener bildgebender Modalitäten Inkl.: PET oder PET/CT mit MRT
5-83w.20	Zusatzinformationen für Operationen an der Wirbelsäule: Ohne Verwendung von patientenindividuell angepassten Implantaten



Prozedur OPS	Beschreibung
3-990	Bilddatenanalyse mit 3D-Auswertung (Befundung)
3-992	Intraoperative Anwendung der Verfahren
3-993	Quantitative Bestimmung von Parametern (Abstandsmessungen, Längenbestimmungen)
3-994	Virtuelle 3D-Rekonstruktionstechnik (Dokumentation)
3-996	Anwendung eines 3D-Bildwandlers (Einsatz 3D Bildgebung, O-arm®)

KODIERUNG UND VERGÜTUNG IN DER STATIONÄREN VERSORGUNG 2019

Abrechnungsbeispiele und Hinweise für Leistungen nach GOÄ

Bitte beachten: Dreidimensionale, intraoperative Bildgebung - O-arm®



Die Abrechnungsmöglichkeit einer intraoperativen Durchleuchtung ist höchstinstanzlich (BGH: Az. III ZR 117/06) entschieden worden. Die Ziffer 5295 ist für diese Leistung vorgesehen. Der erhöhte **Steigerungsfaktor von 2,5** bei der Verwendung der aufwendigeren dreidimensionalen, intraoperativen Bildgebung ist im Vergleich mit einem konventionellen C-Bogen **gerechtfertigt**. Eine entsprechende Begründung muss in der Rechnung angegeben werden.

Die Durchführung, Auswertung und Befundung des CT-ähnlichen abschließenden Scans findet keine spezifische Vergütungsmöglichkeit in der GOÄ. Aufgrund der guten Vergleichbarkeit empfiehlt sich die analoge Verwendung der radiologischen **CT-GOÄ-Ziffern** (Tabelle, siehe unten), ggf. mit einem erhöhten Steigerungsfaktor für den Mehraufwand der intraoperativen Durchführung unter sterilen Kautelen. **Begründung muss in der Rechnung angegeben werden!**

GOÄ	Definition	Einfachsatz *	Steigerungsfaktor 1,8** (Schwellenwert)	Steigerungsfaktor 2,5*** (Höchstsatz)
5295	Durchleuchtung	13,99 €	25,18 €	34,98 €
5373	Computergesteuerte Tomographie des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. Gelenkpaare)	110,75 €	199,35 €	276,88 €
5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	46,63 €	_ ****	_ ****

Legende:

- * *Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 GOÄ, Gebührensatz (Einfachsatz) ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,82873 Cent*
- ** *Regelsteigerungsfaktor der radiologischen Leistungen: 1,8.*
- *** *Höchstwert 2,5 bei radiologischen Leistung - Begründung erforderlich*
- **** *Der Zuschlag nach Nummer 5377 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.*

Medtronic

Medtronic GmbH
Earl-Bakken-Platz 1
40670 Meerbusch

Telefon: +49-2159-81 49-0
Telefax: +49-2159-81 49-100
E-Mail: rs.dusreimbursement@medtronic.com

www.medtronic-reimbursement.de

© Medtronic GmbH
All Rights Reserved.
02/2019

Rechtlicher Hinweis

Alle Angaben sind Empfehlungen von Medtronic, beziehen sich ausschließlich auf von Medtronic vertriebene Produkte und Therapien und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die verwendeten Kodierbeispiele lassen keine allgemein gültigen Rückschlüsse auf deren Anwendung zu. Informationen über die Anwendung bestimmter Produkte und Therapien von Medtronic finden Sie in der jeweiligen Gebrauchsanweisung. Medtronic übernimmt daher in diesem Zusammenhang keine Haftung.